

# **Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

**vom 07.12.2007**

*(in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.02.2010)*

Aufgrund der Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und 106 Abs.2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München die folgende Grundordnung.

## **I. Abschnitt : Zentralbereich**

### **1. Kapitel : Name der Hochschule**

#### **§ 1**

Die Hochschule führt den Namen „Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München“

### **2. Kapitel: Präsidium**

#### **§ 2 Leitung der Hochschule**

(1) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München wird von einem Präsidium geleitet. Dieses Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident) bzw. der Vorsitzenden (Präsidentin), drei weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen) sowie dem Kanzler bzw. der Kanzlerin.

(2) Der Hochschulrat legt auf Vorschlag des Präsidiums fest, ob Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen hauptberuflich tätig sind ( Art. 20 Abs.1 Satz 2 BayHSchG ).

### **3. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung**

#### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:

das Präsidium  
die Dekane oder Dekaninnen  
der oder die Frauenbeauftragte der Hochschule

#### **4. Kapitel :       Amtszeiten der Mitglieder des Präsidiums und der Erweiterten Hochschulleitung; Vertretungsregelung**

##### **§ 4 Amtszeiten, vorzeitiges Ausscheiden**

(1) Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder des Präsidiums sowie der Erweiterten Hochschulleitung umfasst jeweils acht Semester; die maximal zulässige Amtszeit eines Mitglieds im jeweiligen Amt beträgt 24 Semester. § 27 Abs1 Nr.2 bleibt unberührt.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt finden unverzüglich Neuwahlen zwecks Bestellung eines Mitglieds für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds statt; das Wahlverfahren richtet sich dabei nach der Funktion, die Grundlage für die Mitgliedschaft im Präsidium oder in der Erweiterten Hochschulleitung ist.

(3) Scheidet der Präsident oder die Präsidentin aus dem Amt, so scheidet mit ihm oder ihr auch die amtierenden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen aus ihren Ämtern aus, führen diese aber bis zum Amtsantritt des jeweiligen neuen Vizepräsidenten oder der jeweiligen neuen Vizepräsidentin kommissarisch fort; der neu gewählte Präsident oder die neu gewählte Präsidentin übermittelt dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrats seine oder ihre Wahlvorschläge für die Wahl von Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen für den Rest der regulären Amtsperiode ihrer Vorgänger oder Vorgängerinnen und legt fest, welcher Wahlvorschlag für welchen Vizepräsidenten oder welche Vizepräsidentinnen gilt.

##### **§ 5 Vertretung**

Bei Abwesenheit werden der Präsident oder die Präsidentin durch seinen oder ihren Stellvertreter oder Stellvertreterin, die Dekane oder Dekaninnen durch den Prodekan oder die Prodekanin, die der Dekan oder die Dekanin zur Vertretung bestimmt hat, sowie die/der Frauenbeauftragte durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gemäß § 20 Satz 1 vertreten, die oder der von der Frauenbeauftragten zur Vertretung bestimmt wurde. Der Vertreter oder die Vertreterin ist stimmberechtigt.

#### **5. Kapitel:       Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen**

##### **§ 6 Wahlleiter bzw. Wahlleiterin**

Die Wahlen werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Hochschulrats (Wahlleiter oder Wahlleiterin) vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin stellt sicher, dass die Wahlvorbereitungen so rechtzeitig abgeschlossen sind, dass die Wahlen termingerecht durchgeführt werden können.

##### **§ 7 Öffentliche Ausschreibung**

Die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin wird von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich ausgeschrieben.

### **§ 8 Wahlvorschläge**

(1) Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin kann jeder Dekan/jede Dekanin und jedes Mitglied des Hochschulrats und die/der Frauenbeauftragte der Hochschule aus den fristgerecht eingegangenen Bewerbungen einen Vorschlag einreichen; die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats erstellen daraus einen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Namen enthalten kann.

(2) Für die Wahl eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin übermittelt der Präsident oder die Präsidentin bzw. der neu gewählte Präsident oder die neu gewählte Präsidentin dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin seinen oder ihren Wahlvorschlag.

### **§ 9 Wahltermin**

(1) Die Wahlen finden jeweils während der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die jeweilige Amtszeit endet. Sie sind so zu planen, dass alle Wahlhandlungen in diesem Zeitraum abgeschlossen sind.

(2) Stehen zu einem Wahltermin mehr als ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin zur Wahl, findet die Wahl in getrennten Wahlgängen statt.

### **§ 10 Durchführung der Wahl**

(1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. Die Einladung muss den Namen des oder der zur Wahl stehenden Kandidaten oder Kandidatinnen enthalten; diese Einladung ist bei der Wahl eines Präsidenten oder einer Präsidentin mit einer zweiten Einladung für den Fall zu verbinden, dass die nach Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 erforderliche Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht wird.

(2) Die Durchführung eines ersten Wahlgangs bei der Wahl eines Präsidenten oder einer Präsidentin setzt voraus, dass die Mehrheit der dem Hochschulrat angehörenden Mitglieder anwesend ist; ist dies nicht der Fall, so ist gemäß § 40 Abs. 2 Halbsatz 2 nach einer Unterbrechung von mindestens einer halben Stunde eine neue Sitzung zu eröffnen, in der die Wahl durchgeführt werden kann, ohne dass die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 gegeben sind.

(3) Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.

(4) Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte einen Wahlbeisitzer oder eine Wahlbeisitzerin; er oder sie bildet zusammen mit dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin den Wahlausschuss. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Wahlausschusses; bei Entscheidungen des Wahlausschusses gibt bei Stimmgleichheit seine oder ihre Stimme den Ausschlag.

(5) Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters oder der Wahlleiterin auszuweisen. Er oder sie stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest. Die Stimmabgabe ist zu vermerken.

(6) Nachdem der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.

(7) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
5. er außer der Bezeichnung des oder der Gewählten noch Zusätze enthält.

In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

### **§ 11 Wahlergebnis**

(1) Als Präsident oder Präsidentin bzw. Vizepräsident oder Vizepräsidentin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt.

(2) Stehen mehr als zwei Bewerber bzw. Bewerberinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten oder Kandidatinnen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so nehmen auch die stimmengleichen Kandidaten oder Kandidatinnen an diesem Wahlgang teil. Bringt auch dieser Wahlgang keine Klärung, sind so viele Wahlgänge durchzuführen, bis zwei Kandidaten oder Kandidatinnen im Sinne von Satz 2 feststehen.

(3) Erreicht danach in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Bewerber bzw. Bewerberinnen zur Wahl stehen, keiner oder keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. Es ist eine Neuwahl durchzuführen.

(4) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin unverzüglich verkündet. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt dem Gewählten bzw. der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn bzw. sie auf, binnen zwei Wochen zu erklären, ob er bzw. sie die Wahl annimmt. Gibt der oder die Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

(5) Nimmt ein zum Präsidenten Gewählter oder eine zur Präsidentin Gewählte die Wahl an, so schlägt der amtierende Präsident oder die amtierende Präsidentin ihn oder sie dem Staatsministerium unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

### **§ 12 Wahlprotokoll**

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 13 Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gilt § 18 BayHSchWO entsprechend. Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung gemäß § 10 Abs. 4.

## **6. Kapitel : Abwahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums**

### **§ 14 Abwahlverfahren**

- (1) Der oder die Vorsitzende des Präsidiums kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden. Für die weiteren gewählten Mitglieder des Präsidiums gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzender oder Vorsitzende hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Scheidet der Präsident oder die Präsidentin bzw. ein weiteres gewähltes Mitglied oder weitere gewählte Mitglieder des Präsidiums aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus ihren Ämtern aus, gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

## **7. Kapitel: Senat und Hochschulrat**

### **§ 15 Maximale Amtszeiten der Senats- und Hochschulratsmitglieder**

Die maximale Amtszeit eines gewählten Senatsmitglieds in diesem Amt oder eines der Hochschule nicht angehörenden Hochschulratsmitglieds beträgt 24 Semester.

### **§ 16 Größe des Senats; Wahl der Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen**

- (1) Im Einzelnen gehören dem Senat folgende Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen an:
  - 5 Professoren bzw. Professorinnen
  - 1 wissenschaftliche(r) und künstlerische(r) Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin
  - 1 sonstige(r) Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin
  - 1 Studierender
- (2) Bei den Wahlen zu den Gruppenvertretern oder den Gruppenvertreterinnen nach Abs. 1 hat jede wahlberechtigte Person so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe im Senat Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind. Sie kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerber und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und innerhalb der ihr zustehenden Gesamtstimmenzahl einem Bewerber oder einer Bewerberin jeweils Stimmen bis zur Maximalzahl der Stimmen geben (Häufelung).
- (3) Der Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte der Hochschule ist neben den Gruppenvertretern oder Gruppenvertreterinnen stimmberechtigtes Mitglied des Senats.
- (4) Das Präsidium wirkt im Senat mit beratender Stimme mit.

### **§ 17 Hochschulrat**

(1) Dem Hochschulrat gehören neben den Gruppenvertretern oder Gruppenvertreterinnen des Senats nach § 16 Abs. 1 acht Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder) an. Die Mitglieder des Präsidiums sowie der oder die Frauenbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil.

(2) In dem dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgehenden Semester leitet das Präsidium die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu.

(3) Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt; Abs. 2 gilt entsprechend.

## **8. Kapitel: Frauenbeauftragter oder Frauenbeauftragte der Hochschule**

### **§ 18 Frauenbeauftragter oder Frauenbeauftragte der Hochschule**

(1) Der Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte achtet auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; er oder sie unterstützt die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Er oder sie ist stimmberechtigtes Mitglied in allen hochschulweit eingesetzten Sachverständigengremien, Ausschüssen und Arbeitsgruppen.

(2) Der Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte wird bei allen Maßnahmen, die die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben nach Abs. 1 unmittelbar betreffen, unbeschadet seiner oder ihrer Mitgliedschaft in der Erweiterten Hochschulleitung vom Präsidium rechtzeitig hinzugezogen und unterrichtet. Ihm oder ihr ist vom Präsidium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 19 Wahlverfahren und Amtsperiode**

(1) Der Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte wird vom Senat aus dem Kreis des hauptamtlich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.

(2) Wahlvorschläge können von den Mitgliedern der Erweiterten Hochschulleitung sowie des Hochschulrats eingereicht werden. Wahlvorschläge sind bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Senats zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des oder der Vorgeschlagenen einzureichen.

(3) Für die Durchführung der Wahl gelten § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, Abs. 3 und 5, für die Feststellung des Wahlergebnisses § 11 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(4) Eine Amtsperiode beträgt acht Semester sowie die maximal zulässige Amtszeit in diesem Amt 24 Semester; der Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Frauenbeauftragten oder einer neuen Frauenbeauftragten im Amt.

### **§ 20 Stellvertreterin oder Stellvertreter**

Für den Frauenbeauftragten oder die Frauenbeauftragte der Hochschule werden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. § 19 gilt entsprechend.

## **9. Kapitel : Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte der Hochschule**

### **§ 21 Aufgaben**

Der oder die Behindertenbeauftragte vertritt die Belange der Studierenden mit Behinderung an der Hochschule. In diesem Rahmen obliegen ihm oder ihr insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der Beratung und Information Studierender und Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Behinderung über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration
- Beratende Mitwirkung auf Antrag des Studierenden bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen Studierender mit Behinderung, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z.B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, Erlass von Studienbeiträgen etc.
- Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen
- Aufbau eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs Studierender mit Behinderung und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten

### **§ 22 Bestellung und Mitwirkungsrecht**

(1) Der oder die Behindertenbeauftragte wird vom Senat auf Vorschlag seiner Mitglieder bestellt.

(2) Der Behindertenbeauftragte oder die Behindertenbeauftragte ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange Studierender mit Behinderung zum Gegenstand haben; der oder die Behindertenbeauftragte nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

(3) Eine Amtsperiode beträgt acht Semester; der Behindertenbeauftragte oder die Behindertenbeauftragte bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Behindertenbeauftragten oder einer neuen Behindertenbeauftragten im Amt.

## **10. Kapitel: Ständige Konferenzen**

### **§ 23 Errichtung und Aufgaben**

Die Dekane oder Dekaninnen, Prodekane oder Prodekaninnen, Studiendekane oder Studiendekaninnen, die Frauenbeauftragten der Hochschule und der Fakultäten sowie die Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Hochschulrat und in den Fakultätsräten können jeweils auf ihren Arbeitsgebieten zu Zwecken des Erfahrungsaustausches sowie zur Erörterung gemeinsam betreffender Probleme ständige Konferenzen einrichten. Diese Konferenzen geben Empfehlungen für die Organe und Gremien der Hochschule.

## **II. Abschnitt: Fakultäten**

### **1. Kapitel: Dekan bzw. Dekanin, Prodekan bzw. Prodekanin sowie Studiendekan bzw. Studiendekanin**

#### **§ 24 Amtszeit, vorzeitiges Ausscheiden**

(1) Die Amtsperiode des Dekans oder der Dekanin beträgt acht Semester; er oder sie bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Dekan oder eine neue Dekanin im Amt. Die maximal zulässige Amtszeit in diesem Amt beträgt 24 Semester. Für Prodekane oder Prodekaninnen sowie Studiendekane oder Studiendekaninnen gelten Sätze 1 und 2 entsprechend. § 27 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dekans oder einer Dekanin aus dem Amt findet unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode gemäß § 4 Abs. 2 statt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Prodekans oder einer Prodekanin sowie eines Studiendekans oder einer Studiendekanin gilt Halbsatz 1 entsprechend.

#### **§ 25 Wahltag und Wahlvorschläge**

(1) Die Wahl des Dekans oder der Dekanin, des Prodekans oder der Prodekanin sowie des Studiendekans oder der Studiendekanin findet unverzüglich nach Beginn des Semesters statt, das auf das Ende der Amtszeit des bisherigen Dekans oder der bisherigen Dekanin folgt.

(2) Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Fakultätsrats in der Zusammensetzung, wie sie zu Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, rechtsgültig ist.

(3) Der amtierende Dekan oder die amtierende Dekanin bereitet die Wahlen vor, führt sie durch und leitet sie (Wahlleiter oder Wahlleiterin). Er oder sie setzt insbesondere einen Termin für die Abgabe von Wahlvorschlägen fest und trägt dafür Sorge, dass die Wahl in den beiden ersten Wochen des in Abs. 1 genannten Semesters stattfinden kann. Er oder sie kann diese Aufgabe mit Zustimmung des Fakultätsrates an ein Mitglied des Fakultätsrates delegieren.

(4) Vor der Wahl eines Dekans oder einer Dekanin übermittelt der Wahlleiter/die Wahlleiterin den Wahlvorschlag unverzüglich nach dem in Abs. 3 Satz 2 genannten Termin dem Präsidium zur Herstellung des Einvernehmens. Beabsichtigt das Präsidium, sein Einvernehmen zu verweigern, so teilt es dies dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin innerhalb von 14 Tagen mit und erläutert die hierfür maßgeblichen Gründe in einer Fakultätsratssitzung. Bleibt es bei einer Verweigerung des Einvernehmens, so ist dem Präsidium ein neuer Wahlvorschlag zu unterbreiten, zu dem ein abgelehnter Kandidat oder eine abgelehnte Kandidatin durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin nicht mehr zugelassen wird.

### **§ 26 Durchführung der Wahl, Wahlergebnis, Wahlprotokoll, Wahlprüfung**

Für die Durchführung der Wahl und das Wahlergebnis gelten die §§ 10 und 11 Abs. 1-4, für das Wahlprotokoll und die Wahlprüfung die §§ 12 und 13 sinngemäß.

## **2. Kapitel:       Regelungsbefugnisse der Fakultäten**

### **§ 27 Regelbare Angelegenheiten**

(1) Die Fakultäten können mit Zustimmung des Hochschulrats in Fakultätsordnungen eigenverantwortlich regeln:

1. die Dauer der Amtsperiode des Fakultätsrats,
2. eine von § 24 Abs.1 Satz 1 erster Halbsatz abweichende Amtsperiode des Dekans oder der Dekanin, des Prodekans oder der Prodekanin sowie des Studiendekans oder der Studiendekanin von sechs Semestern,
3. die Größe des Fakultätsrats (Art. 31 Abs. 1 Satz 1, Art.31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG),
4. die Anzahl der Pro- bzw. Studiendekane oder Studiendekaninnen (Art. 29 Abs. 1 Satz 3, Art 30 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG),
5. die Leitung der Fakultät mit der Möglichkeit, einen Fakultätsvorstand zu bilden (Art. 19 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz, Art. 32 Satz 1 BayHSchG),
6. die Modalitäten der Wahl zum Dekan oder der Dekanin , falls von § 25 dieser Grundordnung abgewichen werden soll („Urwahl“ gemäß Art. 28 Abs. 8 BayHSchG),
7. die Stimmberechtigung aller Professorinnen und Professoren der Fakultät im Fakultätsrat bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren oder Professorinnen betreffen.

(2) Vom Fakultätsrat beschlossene Regelungen nach Abs. 1 Nr. 1-7 sind dem Präsidium unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Rechte des Präsidiums nach Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG bleiben unberührt.

(3) Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 3, die eine Änderung der Größe des Fakultätsrats beinhalten, müssen jeweils spätestens drei Monate vor Beginn des Wahlverfahrens zum Fakultätsrat dem Präsidium nach Abs. 2 angezeigt sein und fakultätsüblich veröffentlicht werden.

(4) Das Präsidium legt auf Antrag einer Fakultät fest, ob der Dekan oder die Dekanin hauptberuflich tätig ist.

### **3. Kapitel: Mitwirkung im Fakultätsrat**

#### **§ 28 Mitwirkungsrechte**

(1) Alle Professoren und Professorinnen der Fakultäten sind berechtigt, an allen Sitzungen der Fakultätsräte teilzunehmen und beratend mitzuwirken.

(2) Für die anderen vertretenen Gruppen kann neben den gewählten Gruppenvertretern und Gruppenvertreterinnen eine diesen entsprechende Anzahl von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen an allen Sitzungen der Fakultätsräte teilnehmen und beratend mitwirken. Die Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen bestimmen sich in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen bei der Wahl zum Fakultätsrat.

(3) Soweit das Stimmrecht eines gewählten Mitglieds einer Gruppe nach Abs. 2 nicht auf ein anderes gewähltes Mitglied dieser Gruppe übertragen werden kann, ist eine Übertragung auf einen Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin dieser Gruppe möglich.

### **4. Kapitel: Die Frauenbeauftragten der Fakultäten**

#### **§ 29 Aufgaben, Wahlverfahren, Amtsperiode, Stellvertretung**

Für den Frauenbeauftragten oder die Frauenbeauftragte der Fakultäten gelten die §§ 18 Abs. 1, 19 und 20 sinngemäß; abweichend von § 20 erster Halbsatz wird jedoch nur ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt.

### **5. Kapitel: Unvereinbarkeit von Ämtern**

#### **§ 30 Unvereinbarkeit von Ämtern**

(1) Über die in Art. 39 Satz 1 BayHSchG genannten Fälle hinaus ist die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium mit der Tätigkeit als Prodekan oder Prodekanin, Studiendekan oder Studiendekanin unvereinbar; für den Studiendekan oder die Studiendekanin gilt dies im Fakultätsrat nur, wenn er oder sie aufgrund des Amtes gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 BayHSchG dem Fakultätsrat angehört.

(2) Über den in Art. 39 Satz 2 BayHSchG genannten Fall hinaus ist das Amt des Prodekan oder der Prodekanin, des Studiendekans oder der Studiendekanin mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied des Präsidiums unvereinbar.

(3) Das Amt eines oder einer Frauenbeauftragten ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied des Präsidiums unvereinbar. Darüber hinaus ist das Amt des oder der Frauenbeauftragten der Hochschule mit der Tätigkeit als Dekan oder Dekanin, Prodekan oder Prodekanin, Studiendekan oder Studiendekanin unvereinbar.

### **III. Abschnitt: Wissenschaftliche und künstlerische Einheiten sowie Betriebseinheiten**

#### **§ 31 Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten**

Hochschulrat und Erweiterte Hochschulleitung nehmen zu geplanten Errichtungen, Änderungen oder Aufhebungen von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten durch das Präsidium Stellung.

### **IV. Abschnitt: Gemeinsame Kommissionen**

#### **§ 32 Errichtung und Aufgaben**

(1) Im Falle der Einrichtung fakultätsübergreifender Studiengänge kann eine Gemeinsame Kommission aus Vertretern oder Vertreterinnen der beteiligten Fakultäten gebildet werden.

(2) Aufgabe dieser Kommission ist die Organisation des Studienbetriebs in Abstimmung mit der jeweiligen Leitung der beteiligten Fakultäten.

#### **§ 33 Zusammensetzung**

Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach Art. 19 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG.

#### **§ 34 Nähere Regelungen**

Nähere Regelungen trifft erforderlichenfalls eine zu diesem Zweck erlassene Satzung der Hochschule.

### **V. Abschnitt: Vertretung der Studierenden**

#### **§ 35 Studentisches Parlament**

(1) Die Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG werden durch das Studentische Parlament vertreten.

(2) Die Aufgaben des Studentischen Parlamentes sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

(3) Alle Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG sind wahlberechtigt für und mit ihrer Zustimmung wählbar in das Studentische Parlament der Hochschule München.

(4) Dem Studentischen Parlament gehören an:

1. je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus jeder Fachschaftsvertretung (Art. 52 Abs. 5 BayHSchG) gem. Abs. 5,
2. von den Studierenden der Hochschule München aus ihrer Mitte direkt gewählte Vertreter und Vertreterinnen in der doppelten Anzahl der unter Nr. 1 genannten Vertreter und Vertreterinnen,
3. der Vertreter/die Vertreterin der Gruppe der Studierenden im Senat.

(5) Jede Fachschaftsvertretung entsendet einen/eine namentlich benannte/n Vertreter/Vertreterin in das Studentische Parlament und bestimmt eine/n namentlich benannten Stellvertreter/Stellvertreterin. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere mehrmonatige Erkrankung, Auslandssemester (Studium- oder Praktikumssemester), Exmatrikulation, Rücktritt eines/r Vertreter/in) kann der Vorstand des Studentischen Parlaments auf Antrag der Fachschaftsvertretung einer Änderung des Vertreters/der Vertreterin und/oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin zustimmen.

(6) Studierende, die dem Studentischen Parlament gemäß Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 3 angehören, können nicht gleichzeitig direkt gewählte Mitglieder des Studentischen Parlaments nach Abs. 4 Nr. 2 sein. Für sie rücken die Kandidaten/Kandidatinnen mit der nächsthöheren Stimmenzahl der direkt gewählten Vertreter/Vertreterinnen nach Abs. 4 Nr. 2 nach.

(7) Jedes Mitglied des Studentischen Parlaments hat eine Stimme.

(8) Das Studentische Parlament ist mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit vom Vorstand einzuberufen. Außerordentlich ist das Studentische Parlament auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

(9) Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder des Studentischen Parlaments umfasst jeweils zwei Semester (Wintersemester und darauf folgendes Sommersemester).

(10) Die Rechte und Pflichten der Hochschulleitung, insbesondere nach Art. 20 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayHSchG, erstrecken sich auch auf das Studentische Parlament. Die Hochschulleitung ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen des Studentischen Parlaments die nach Art. 53 BayHSchG zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, dass Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.

(11) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studentischen Parlaments nicht gebunden.

(12) Das Studentische Parlament kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 36 Vorstand des Studentischen Parlaments**

(1) Der Vorstand des Studentischen Parlaments besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vertreter bzw. die Vertreterin der Gruppe der Studierenden im Senat ist kraft Amtes Mitglied im Vorstand.

(2) Das Studentische Parlament wählt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder spätestens fünf Wochen nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorstand.

- (3) Ort und Zeit der Wahl bestimmt ein gewähltes Mitglied des Präsidiums.
- (4) Der/die für Studierendenangelegenheiten zuständige Vizepräsident/Vizepräsidentin leitet die Sitzung bis der oder die neugewählte Vorsitzende des Studentischen Parlaments die Wahl angenommen hat. Er oder sie sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.
- (5) Die Wahl ist geheim. Das Studentische Parlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Studentischen Parlaments werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von dem nach Abs. 3 tätig gewordenen Mitglied des Präsidiums geladen.
- (6) Jeder bzw. jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des Vorstandes je einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (7) Das Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinen kann, ist der bzw. die Vorsitzende des Vorstandes. Das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen sein bzw. ihr Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (8) Das gem. Abs. 3 tätig gewordene Mitglied des Präsidiums teilt dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. Die Wahl ist angenommen wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei dem gem. Abs. 3 tätig gewordenen Mitglieds des Präsidiums eingegangen ist.
- (9) Nimmt ein Gewählter bzw. eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. Kommt danach eine Wahl nicht zu Stande, entscheidet das Los.
- (10) Die Amtszeit des Vorstandes des Studentischen Parlaments endet mit der Amtsperiode des Studentischen Parlaments. Bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin führt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin die Geschäfte des Studentischen Parlaments kommissarisch weiter. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird eine Neuwahl zur Nachfolge dieses Mitglieds durchgeführt, die Vorschriften der Absätze 3 – 6, 8 und 9 gelten entsprechend.
- (11) Der bzw. die Vorsitzende des Vorstandes des Studentischen Parlaments beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er bzw. sie führt die laufenden Geschäfte des Studentischen Parlaments, soweit diese nicht auf die Referate verteilt sind. Er bzw. sie hat die Arbeitsfähigkeit der Referate sicherzustellen.
- (12) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Verantwortlichen bzw. eine Verantwortliche für die Finanzen.
- (13) Der Vorstand hat dem Studentischen Parlament regelmäßig einen Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstatten.
- (14) Am Ende einer Amtsperiode entscheidet das Studentische Parlament über die Entlassung des Vorstandes.

### **§ 37a Referate**

- (1) Jeder Studierende/jede Studierende der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG kann mit seiner/ihrer Zustimmung in ein Referat des Studentischen Parlaments berufen werden.

(2) Die Referate führen Beschlüsse des Studentischen Parlaments aus und unterstützen dieses bei der Erfüllung der unter § 35 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München festgelegten Aufgaben. Laufende Angelegenheiten des Studentischen Parlaments können zur selbständigen Erledigung an sie übertragen werden.

(3) Das Studentische Parlament beschließt über die Einführung und Abschaffung eines Referats und dessen Aufgabengebiets.

(4) Das Studentische Parlament wählt für jedes Referat eine/n Referatsleiter/Referatsleiterin und eine/n Stellvertreter/Stellvertreterin. Wählbar sind Studierende der Hochschule München gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG, die sich form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen beim Studentischen Parlament um die Referatsleitung bzw. Stellvertretung beworben haben; das Studentische Parlament legt die Form und Frist des Antrags und die erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung spätestens sechs Wochen vor der Wahl fest und macht diese hochschulöffentlich bekannt. Der/die Referatsleiter/Referatsleiterin und sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin leiten das Referat, führen die Beschlüsse des Studentischen Parlaments aus und erstellen den Rechenschaftsbericht.

(5) Die Amtszeit der Referatsleitung und der Stellvertretung ist abhängig von der Amtsperiode des Studentischen Parlaments.

(6) Für die Wahl des/r Referatsleiter/Referatsleiterin und seines/ihrer Stellvertreters gelten die Regelungen zur Wahl des Studentischen Parlaments nach § 36 Abs. 5 bis 7 sinngemäß. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstands des Studentischen Parlaments teilt dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung aus wichtigem Grund bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden eingegangen ist.

(7) Die personelle Zusammensetzung des Referats bestimmt der jeweilige Referatsleiter im Einvernehmen mit dem Studentischen Parlament. Der Referatsleiter/die Referatsleiterin hat einen Bericht über die Tätigkeit des Referats dem Studentischen Parlament vorzulegen. Das Studentische Parlament kann hierüber beraten.

(8) Am Ende einer Amtsperiode entscheidet das Studentische Parlament über die Entlastung der Referatsleiter/Referatsleiterinnen.

(9) Die Referate können sich Geschäftsordnungen geben.

### **§ 37b Arbeitskreise**

(1) Jeder Studierende/jede Studierende der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG kann mit seiner/ihrer Zustimmung in einen Arbeitskreis des Studentischen Parlaments bzw. eines Referats berufen werden.

(2) Arbeitskreise können vom Studentischen Parlament und/oder Referaten einberufen werden. Sie führen Beschlüsse des Studentischen Parlaments aus und dienen zur Erfüllung von kurzfristigen Aufgaben, sowie für Themen, welche nicht der vollen personellen Stärke des Referats bedürfen.

(3) Für jeden Arbeitskreis ist ein Leiter/eine Leiterin und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin von dem Organ zu bestimmen, das den Arbeitskreis gemäß Abs. 1 einberufen hat.

(4) Die personelle Zusammensetzung des Arbeitskreises bestimmt der/die jeweilige Arbeitskreisleiter/Arbeitskreisleiterin.

(5) Die Amtszeit der Arbeitskreisleitung und der Stellvertretung ist abhängig von der Amtsperiode des Studentischen Parlaments.

(6) Der Arbeitskreisleiter/die Arbeitskreisleiterin hat dem Studentischen Parlament einen Bericht über seine/ihre Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel vorzulegen. Das Studentische Parlament kann hierüber beraten.

## **VI. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien**

### **§ 38 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstige Gremien, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

### **§ 39 Ladung und Ladungsfristen**

(1) Kollegialorgane und sonstige Gremien (Gremien) werden jeweils durch ihre Vorsitzenden, im Falle dass kein Vorsitzender oder keine Vorsitzende und kein Stellvertreter oder Stellvertreterin im Amt ist, durch das dienstälteste Mitglied des Gremiums aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren einberufen und geleitet. Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. Für Funktionsträger oder Funktionsträgerinnen, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht bzw. mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. Auf die Sitzungen des Präsidiums findet Satz 2 keine Anwendung.

(2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann der oder die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.

(3) Das Präsidium ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Das Präsidium ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Abs. 3 und 4 gelten nicht für den Hochschulrat.

### **§ 40 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger oder Funktionsträgerinnen nach § 39 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.

(2) Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach § 39 Abs. 1 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in letzterem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer weiteren Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

### **§ 41 Zustandekommen von Beschlüssen**

(1) Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, soweit in Bestimmungen dieser Grundordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund Dringlichkeit keinen Aufschub duldet und eine Eilentscheidung des oder der Gremienvorsitzenden wegen der besonderen Bedeutung des Tagesordnungspunkts nicht tunlich ist.

### **§ 42 Öffentlichkeit**

(1) Die Gremien tagen nicht öffentlich. Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **§ 43 Geheime Abstimmung**

Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Bei Prüfungsgremien und in Berufungsausschüssen ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

### **§ 44 Stimmrechtsübertragung**

(1) Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig. Sind mehrere Vertreter oder Vertreterinnen einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter oder Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden. Vertritt nur ein Vertreter oder eine Vertreterin eine Mitgliedsgruppe im Gremium, kann das Stimmrecht auch auf einen Vertreter oder Vertreterin einer anderen Mitgliedsgruppe übertragen werden.

(2) Sofern an ein Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind bei Prüfungsgremien und in den Berufungsausschüssen Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(4) Abs.3 gilt für das Präsidium und die Erweiterte Hochschulleitung entsprechend.

### **§ 45 Geschäftsordnung**

Das Präsidium, der Hochschulrat und der Senat erlassen auf der Grundlage der Bestimmungen des VI. Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen. Für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend; § 27 bleibt unberührt.

## **VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 46 Änderung der Grundordnung**

(1) Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung können über Art. 20 Abs. 2 Nr. 7 BayHSchG hinaus von den Mitgliedern der Erweiterten Hochschulleitung, des Senats und des Hochschulrats erstellt werden.

(2) Der Hochschulrat beschließt sodann Änderungen dieser Grundordnung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG als Satzung.

### **§ 47 Amtszeiten**

(1) Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung zurückgelegten Amtszeiten werden bei der Berechnung der zulässigen Höchstamtszeit angerechnet.

(2) Die erste Amtsperiode des oder der bis zum 30.09.2008 zu wählenden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen endet abweichend von § 4 Abs. 1 mit Ablauf des 30.9.2008; zur Angleichung von Beginn und Ende der Amtsperioden mit denen des Präsidenten oder der Präsidentin endet die erste Amtsperiode der nach dem 30.09.2008 gewählten Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen abweichend von § 4 Abs. 1 mit Ablauf des 30.09.2012.

### **§ 48 Inkrafttreten**

(1) Diese Grundordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Fachhochschule München vom 07.10. 1999 (KWMBI II 2000, S. 54 ff.), geändert durch Satzung vom 06.07.2000 (KWMBI II 2001, S. 362) außer Kraft.